

**Satzung der Stadt Vreden
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW
für straßenbauliche Maßnahmen in der Innenstadt**

Vom 20. Dezember 1990

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. März 1990 (GV NW S. 141/SGV NW 2023) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 342) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Vreden über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 14. Mai 1986 hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 28.11.1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Vreden hat die Straßen bzw. Abschnitte von Straßen Aechterhook, Alstätter Straße von der Burgstraße bis zur Einmündung Butenwall, An't Lummert, Bremer Straße, Burgstraße, Butenwall von der Bahnhofstraße (Post) bis zur Twicklerstraße, Domhof, Franziskaner Straße, Freiheit, Gartenstraße, Gasthausstraße, Jan-Elsbeck-Straße, Kirchplatz, Klarissenhagen, Klosterstraße, Klühnmarkt, Königstraße, Krumme-Jacken-Straße, Lappenbrink, Mauerstraße, Markt, Neustraße, Ostendarper Straße vom Butenwall bis zum Viehmarktpatz, Schlupstraße, Stegge, Twicklerstraße, Wallstraße, Wassermühlenstraße, Wessendorfer Straße, Wichmannngasse, Windmühlenstraße, Windmühlentor von der Windmühlenstraße bis zur Einmündung Zum Pferdemarkt, Wüllener Straße vom Markt bis zur Kreuzung Twicklerstraße/Ottensteiner Straße/Wüllener Straße, Zur Synagoge zu einem verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO ausgebaut.

Die beitragsfähigen Aufwendungen für die Anlegung des verkehrsberuhigten Bereiches sind auf die erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

§ 2

- (1) Gemäß § 3 Abs. 7 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Vreden vom 14. Mai 1986 sind anrechenbare Breiten die gesamten Breiten der in § 1 dieser Satzung aufgeführten Straßen und Abschnitte von Straßen. Eine Begrenzung auf eine beitragsfähige (Höchst-) Breite erfolgt nicht, weil sich der wirtschaftliche Vorteil der Anlieger im Sinne des § 8 Abs. 2 KAG NW aus der Gesamtgestaltung des verkehrsberuhigten Bereiches "Innenstadt" ergibt.
- (2) Der Anteil an dem beitragsfähigen Aufwand für die Anlegung des verkehrsberuhigten Bereiches "Innenstadt" (der Anlage nach § 1 dieser Satzung) wird für

die beitragspflichtigen Anlieger auf 30 % festgesetzt.

Als wirtschaftliche Vorteile der Allgemeinheit an den Ausbaumaßnahmen und für die gemeindeeigenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet ist von der Stadt Vreden ein Anteil von 70 % des Aufwandes zu tragen.

§ 3

Die Satzung tritt mit Rückwirkung vom 09.09.1985 in Kraft.